

SATZUNG

DES TENNISCLUBS WALDBRONN E.V.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Waldbronn e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldbronn. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen.

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports. Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Vorschriften über die Gemeinnützigkeit der Vereine.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle am Sportgeschehen interessierten Personen werden.

2. Der Club besteht aus:
 - a) Aktiven (spielenden) Mitgliedern
 - b) Passiven (nicht spielenden) Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

3. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Um den Club verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie zahlen jedoch keine Beiträge.

§ 5 Aufnahme

1. Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen

§ 6 Gäste

Nichtmitglieder können gegen Bezahlung einer Gebühr als „Gästespieler“ spielen. Die Höhe der Gebühr wird durch den Vorstand bestimmt und in der Platzordnung angegeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Recht, beratend und beschließend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und können auch, soweit sie volljährig sind, in den Vorstand und Beirat gewählt werden. Jedes Mitglied erhält eine Ausgabe der Satzung.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Clubs zu betreten und nach Maßgabe der Platzordnung zu benutzen. Sie können an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Das Spielen auf den Plätzen erfolgt ausschließlich nach der Platzordnung und ist den passiven Mitgliedern nur gegen Entrichtung der Gastspielergebühren gestattet.
4. Jedes aktive Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, auf Anforderung des Vorstandes jährlich bis zu 5 Arbeitsstunden an den Anlagen des Tennisclubs zu leisten. Für diese Arbeitsleistung wird jährlich im Voraus eine Ablösesumme, die als Beitragsschuld gilt, erhoben. Das Nähere wird durch Mitgliederbeschluss geregelt.
5. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf den Spielplätzen.
7. Zuwiderhandlungen können mit dauerndem oder zeitweiligem Ausschluss geahndet werden.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie die Art der Erhebung setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

3. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen in keinem Fall zurückerstattet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Club ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären und vor dem Ablauf zum Ablauf des 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft (30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres) erlöschen die Rechte und Pflichten des kündigenden Mitgliedes. Wird die Mitgliedschaft zum 30. Juni eines Jahres gekündigt, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte. § 8 Ziffer 3 dieser Satzung findet insofern keine Anwendung.
3. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Beirat dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Bestimmungen des Clubs oder gegen die Anordnungen des Vorstandes.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs oder unehrenhaftes Verhalten.

Zu einem solchen Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Vereins nötig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Beirat zu geben.

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, kann der Vorstand ohne Anhörung des Beirats nach vorheriger schriftlicher Mahnung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

4. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club. Rückständige oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge sind noch zu entrichten.

III. Verwaltung

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat
2. Mitglieder der oben genannten Gruppen 1 bis 3 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.
3. Für ehrenamtlich tätige Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, dies innerhalb vier Wochen zu tun, wenn der Beirat oder ein Viertel der Clubmitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auch bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlen sollen möglichst in geheimer Abstimmung abgehalten werden.
9. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
 - c) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.
 - d) Wahl des Vorstandes, der fünf Mitglieder des Beirats und der Rechnungsprüfer.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr.
 - g) Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder desselben.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Auflösung des Clubs.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 2 Sportwarten
 - f) bis zu 2 Jugendwarten
 - g) bis zu 2 Beisitzern.

2. Die Geschäftsführung und gesetzlichen Vertretungen im Sinne des § 26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Er stellt seine Geschäftsordnung auf, in welcher u. a. die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln sind.

5. Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - c) Regelung des Aufnahmeverfahrens
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Erhebung der Beiträge
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g) Leitung der Mitgliederversammlung

- h) Ausführung der von letzterer gefassten Beschlüsse und für alle sonstigen in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Ersatzwahl zu bestimmen.

§ 13 Beirat

1. Zur Entscheidung und Klärung von Vorkommnissen in Fällen von besonderer Bedeutung wird ein Beirat gebildet. Diesen gehören an:
 - a) Der 1. und 2. Vorsitzende
 - b) Der Schriftführer und Kassenwart
 - c) Fünf weitere von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu zu wählende Mitglieder
2. Der Beirat entscheidet und beschließt unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder und drei der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte anwesend sind.
3. Alle Beschlüsse des Beirats sind endgültig.
4. Ehrenverfahren entscheidet ausschließlich der Beirat.
5. Ferner untersteht dem Beirat der dauernde oder zeitweilige Ausschuss von Mitgliedern, mit Ausnahme des Ausschlusses bei Beitragsverzug (§ 9, 3., letzter Absatz der Satzung).

§ 14 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung, über deren Ergebnis sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer sind Mitglieder des Vereins. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Satzungen des DTB

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes sowie die von diesen satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, verbindlich.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keine anteiligen Ansprüche geltend machen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Vergünstigungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Vorteile erlangen. Für Arbeitnehmer des Vereins geltend die mit dem Vorstand vereinbarten Regelungen. Für Sonderaufgaben einzelner Mitglieder (Übungsleiter, Trainer, u. ä.) kann der Vorstand eine Entschädigung festsetzen.

§ 17 Haftung des Vereins

Für die auf die Vereinsanlagen oder zu Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände wie Kleider, Sportgeräte, Wertsachen oder Geldbeträge haftet der Club nicht. Im Übrigen haftet der Club für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen von ihm etwas abgeschlossener Versicherungen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist hiernach die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn in der Einbringung zur Mitgliederversammlung der Hinweis auf die Vereinsauflösung enthalten war.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Vorstand hat die Auflösung des Clubs in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen anzumelden. Liquidator ist der Vorstand.